



GESCHÄFTSORDNUNG

des

**„Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU)
integratives Tumorzentrum des Universitätsklinikums und der Medizinischen
Fakultät der Universität Ulm“**

des

UNIVERSITÄTSKLINIKUMS ULM

in der Fassung vom 19.01.2011

Der Klinikumsvorstand hat auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Universitätsklinikums in der Fassung vom 15.11.2007 am 19.01.2011 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:¹

Präambel

Die onkologische Ausrichtung prägt das Profil zahlreicher Kliniken und Institute des Universitätsklinikums und führte zur Einrichtung onkologischer Zentren.

Mit dem Comprehensive Cancer Center des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Klinikern und Wissenschaftlern, die mit der Betreuung von Tumorpatienten befasst und im Bereich der onkologischen Forschung tätig sind, gestärkt, so dass Patienten frühzeitig am medizinischen Fortschritt teilhaben können.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der universitären onkologischen Kliniken und Institute mit allen Ebenen der ärztlichen Versorgung (Hausarzt, Facharzt, regionale Krankenhausabteilung) gefördert werden. Pflegerische und psychosoziale Gesichtspunkte sollen in Zusammenarbeit mit Pflegebereich und Sozialdienst gefördert werden.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben des Comprehensive Cancer Center sind:

1. Krankenversorgung
 - Organisation der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen,
 - Qualitätspolitik,
 - Etablierung interdisziplinärer Tumorboards,
 - Psychoonkologie,
 - Palliativmedizin,
 - Brückenpflege,
 - Zusammenarbeit mit Pflegebereich, Sozialdienst, ambulanter Hospizgruppe und stationärem Hospiz,
 - Telefonische Beratungsstelle für Ärzte,
 - Führung eines Klinischen Krebsregisters,
 - Aufbau und Weiterentwicklung einer Tumordokumentation,
 - Kooperation mit anderen Kliniken, niedergelassenen Ärzten und Einrichtungen der Rehabilitation,
 - Interaktion mit Patientenselbsthilfegruppen
 - Patienteninformationsangebote.
2. Klinische Forschung, klinische Studien und Grundlagenforschung.
3. Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Onkologie.

§ 2

Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstiger Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von „Zuwendungen Dritter“ vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand des Comprehensive Cancer Center (§ 5 des Statuts). Ausgabewirksame Entscheidungen sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Comprehensive Cancer Center sind die Einrichtungen des Universitätsklinikums mit einem Schwerpunkt in klinischer Onkologie. Mitglieder des Comprehensive Cancer Center können auch Einrichtungen der Medizinischen Fakultät oder der Universität sein, wenn sie einen Schwerpunkt in der Tumorforschung haben.
- (2) Kooperationspartner (oder kooptierte Mitglieder) sind Abteilungen von Krankenhäusern, sonstige Pflege- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Tumorpatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Tumorforschung haben. Die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Einrichtungen und niedergelassene Ärzte, für die die Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) zutreffen, können die Mitgliedschaft bzw. kooptierte Mitgliedschaft im Comprehensive Cancer Center beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Comprehensive Cancer Center.
- (4) Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird, und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Comprehensive Cancer Center haben folgende Rechte und Pflichten:
 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
 2. Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand.
 3. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben.
 4. Unterstützung der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen.
 5. Unterstützung der Qualitätspolitik des CCC.
 6. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Onkologie.

- (2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:
 1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.
 2. Die Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Innere Medizin I, II, III.
 3. Die Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Chirurgie I, II, III, V.
 4. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie.
 5. Der Ärztliche Direktor des Instituts für Pathologie.
 6. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie.
 7. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin.
 8. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Dermatologie und Allergologie.
 9. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Urologie.
 10. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
 11. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde.

12. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Orthopädie.
13. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
14. Der Direktor des Instituts für experimentelle Tumorforschung.
15. Der Dekan der Medizinischen Fakultät.
16. Der Leitende Ärztliche Direktor, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor des Universitätsklinikums.
17. Ein vom Bundeswehrkrankenhaus Ulm im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum bestimmter leitender Arzt des Bundeswehrkrankenhauses.
18. Ein von den Patientenselbsthilfeorganisationen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum bestimmter Vertreter der Patientenselbsthilfeorganisationen.

Der Vorstand kann Vertreter der mit dem CCCU zusammenarbeitenden OSP's als Gäste einladen.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandssprecher. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Niederschrift ist der Medizinischen Fakultät sowie dem Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Comprehensive Cancer Centers. Er verfolgt die Ziele und Aufgaben des Comprehensive Cancer Centers. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - Einrichtung von Tumorboards,
 - Einrichtung einer Biobank,
 - Beschluss von Behandlungspfaden,
 - Beschluss von qualitätssichernden Maßnahmen,

- Beschluss über klinische Studien auf Antrag,
- Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über postgraduale Ausbildungen,
- Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschlussfassung zu Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand und Vertretung des Comprehensive Cancer Centers

- (1) Der Klinikumsvorstand bestellt auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen Sekretär. Sprecher, stellvertretender Sprecher und Sekretär bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Comprehensive Cancer Centers. Diese Aufgaben werden durch einen vom Geschäftsführenden Vorstand bestellten administrativen Manager unterstützt und koordiniert. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Aufsicht über das dem Integrativen Tumorzentrum direkt zugeordnete Personal, das die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrnimmt. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des CCCU. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
 1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung.
 3. Einrichtung von Tumorboards.
 4. Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands.
 5. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.
 6. Ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Tumorzentrum zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung.
 7. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.

- (3) Das Comprehensive Cancer Center wird nach außen vom Sprecher oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften oder zum Vollzug von Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes auch vom Sekretär oder administrativen Manager vertreten. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

§ 7

Tumorboards

- (1) Die vom Vorstand eingerichteten klinik- und institutübergreifenden Tumorboards haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von verbindlichen Behandlungspfaden.
 2. Entscheidung über die Therapieempfehlung.
 3. Implementierung von Therapiestudien.
- (2) Die Entscheidungen des Tumorboards sollen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten verbindlich sein.
- (3) Jährliche interne Audits zur Erfassung der Adhärenz an die Beschlüsse der Boards.

§ 8

Klinisches Krebsregister

Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für das Klinische Krebsregister.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vor-

stands mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Wochen vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Geschäftsführenden Vorstandes.
 2. Beratung der Tätigkeit des Comprehensive Cancer Centers.
 3. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen.
 4. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Comprehensive Cancer Centers.
- (3) Bei Entscheidungen zu Nr. 4 wirken die kooptierten Mitglieder (§ 3 Abs. 2) nur mit beratender Stimme mit. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Auflösung des Comprehensive Cancer Centers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 insgesamt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Damit verliert die Geschäftsordnung des CCCU in der Fassung vom 15.11.2006 ihre Gültigkeit.

Ulm, den 19.01.2011

gez.

Professor Dr. R. Marre

Leitender Ärztlicher Direktor

gez.

Professor Dr. T. Wirth

Dekan der Medizinischen Fakultät